

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2410/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	1
Verordnung (EWG) Nr. 2411/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2412/88 der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis .....	5
* Verordnung (EWG) Nr. 2413/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliche Blumen und Früchte der Unterpositionen 6702 10 00 und 6702 90 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ....	7
Verordnung (EWG) Nr. 2414/88 der Kommission vom 1. August 1988 über die Lieferung von Weichweizen an Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8
* Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 der Kommission vom 1. August 1988 über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr .....	11
* Verordnung (EWG) Nr. 2416/88 der Kommission vom 1. August 1988 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	15
Verordnung (EWG) Nr. 2417/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	16
Verordnung (EWG) Nr. 2418/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors .....	18

Verordnung (EWG) Nr. 2419/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	20
Verordnung (EWG) Nr. 2420/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	22
Verordnung (EWG) Nr. 2421/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 2422/88 der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	26

## II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

### Kommission

88/425/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1988 zur Genehmigung einer Anpassung des Pogramms zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

88/426/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von aus bestimmten Drittländern stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen einzuführen

88/427/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Reißverschlüsse mit Ursprung in Taiwan einzuführen

88/428/Euratom :

- \* Stellungnahme der Kommission vom 1. Juli 1988 über das Kernkraftwerk Neckar II (GKN II) Bundesrepublik Deutschland)

88/429/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1988 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Nährsubstrat mit Ursprung in Drittländern Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

88/430/EWG :

- \* Siebente Richtlinie der Kommission vom 1. Juli 1988 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

88/431/Euratom :

- \* Stellungnahme der Kommission vom 7. Juli 1988 über das Kernkraftwerk Niederaichbach (Bundesrepublik Deutschland)

### Berichtigungen

- \* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988)

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2410/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Juli 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	11,21	145,18
0712 90 19	11,21	145,18
1001 10 10	24,59	163,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	24,59	163,78 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	0,00	133,75
1001 90 99	0,00	133,75
1002 00 00	26,32	98,85 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	19,98	104,51
1003 00 90	19,98	104,51
1004 00 10	76,92	47,42
1004 00 90	76,92	47,42
1005 10 90	11,21	145,18 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	11,21	145,18 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	34,79	155,45 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	19,98	26,24
1008 20 00	19,98	56,36 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	19,98	0,00 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	19,98	0,00
1101 00 00	6,74	200,42
1102 10 00	50,02	151,56
1103 11 10	51,18	266,92
1103 11 90	7,46	216,28

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2411/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Juli 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2412/88 DER KOMMISSION**

vom 29. Juli 1988

**über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/88<sup>(5)</sup>, unverarbeitete Korinthen der Ernte 1987 gekauft. Angesichts der Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die Korinthen, die in der Gemeinschaft für den Verbrauch verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbeihilfe mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions sollte so festge-

setzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlagerungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987. Qualität und Preis dieser Korinthen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen eingereicht werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeugnisse können bei den in Anhang I angeführten entsprechenden Adressen eingeholt werden.

*Artikel 2*

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskautions beträgt 20 ECU je 100 kg netto.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 75.

## ANHANG I

## Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland
2. Paneghialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland
3. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland
4. Enosis Georgikon Sineterismon, Olympia Ilias, Pyrgos, Griechenland
5. Kentriki syneteristiki enosi prostasisas georgikon proionton nomou Messinias, Kalamta, Griechenland

## ANHANG II

## Qualität und Preis der in Artikel 1 genannten unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987

Gütekategorie	ECU/100 kg netto
1. „Shade“, Gebiet von Äjion	61,645
2. „Select Sun“, Gebiet von Äjion	60,340
3. „Shade“, Gebiet von Korinth	59,906
4. „Select Sun“, Gebiet von Korinth	58,137
5. „Regular“, Gebiet von Äjion	57,297
6. „Select Sun“ aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphiliias und Pylia	56,515
7. „Regular“, Gebiet von Korinth	56,515
8. „Select Sun“, aus dem übrigen Messenien	55,645
9. „Regular“, aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphiliias und Pylia	54,776
10. „Regular“ aus dem übrigen Messenien	53,906
11. „Regular“, andere Gebiete	49,298

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2413/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliche Blumen und Früchte der Unterpositionen 6702 10 00 und 6702 90 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt. Die Einfuhr dieser Waren unterliegt im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 15 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 15 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 5 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1986 aus Drittländern.

Für künstliche Blumen und Früchte der Unterpositionen 6702 10 00 und 6702 90 00 der Kombinierten Nomenklatur beträgt die Bezugsgrundlage 5 240 000 ECU. Am

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

24. Juni 1988 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorruft. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Ab 5. August 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

KN-Code	Warenbezeichnung
6702 10 00 6702 90 00	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten: — aus Kunststoff — aus anderen Stoffen

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Stanley CLINTON DAVIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2414/88 DER KOMMISSION**

vom 1. August 1988

**über die Lieferung von Weichweizen an Tunesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1870/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 31. Mai 1988 über die  
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe an Tunesien hat  
die Kommission diesem Land 10 000 Tonnen Getreide  
zugeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich  
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Zuteilung einer Lieferung von Weichweizen an  
Tunesien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und  
den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird  
eine Ausschreibung eröffnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

## ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 512/88
2. **Programm :** 1988
3. **Begünstigter :** Office des Céréales, 30, rue A. Savary, 1002 Tunis-Belvédère, Tel. 68 01 07
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** Ambassade Tunisie à Bruxelles, télex : AMBATU — Bruxelles 22078, Tel. 77 17 395
5. **Bestimmungsort oder -land :** Tunesien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) :** siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1)
8. **Gesamtmenge :** 10 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) :** siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 e)  
Beschriftung der Säcke (Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):  
„ACTION N° 512/88 / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE À LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Sousse
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :**  
Centres et Inspections de l'Office des Céréales

Gafsa :	Zone de Lala, Gafsa	1 500 t.
Kasserine :	66, Avenue Douleb, Kasserine	1 500 t.
Kairouan :	Rue de Fes, Kairouan	1 500 t.
Sidi Bouzid :	11, Rue Houssine Bouzaïene, Sidi Bouzid	1 500 t.
Mahdia :	Avenue Habib Bourguiba, Mahdia	1 500 t.
Le Kef :	7, Rue d'Alger, Le Kef	900 t.
Siliana :	Avenue Ali Belbaouane, Siliana	800 t.
Sfax :	Rue du 13 Août, Route de la Poudrière, Sfax	800 t.
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. bis 15. September 1988
18. **Lieferfrist :** 15. Oktober 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 16. August 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 30. August 1988, 12 Uhr
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung im Verschiffungshafen :** 15. bis 30. September 1988
  - c) **Lieferfrist :** 31. Oktober 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5) :**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6) :** die am 10. Juli 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/88 (Abl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 30) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:  
M. Lanari, 21, Avenue Jugurtha, Tunis-Belvédère, Tel. 78 86 00, Telex : 13596, Telefax : 28 53 63
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.  
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.
- 4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
  - entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
  - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
    - 235 01 32,
    - 236 10 97,
    - 235 01 30,
    - 236 20 05.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2415/88 DER KOMMISSION**

vom 1. August 1988

**über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Interventionsstellen verfügen über umfangreiche Rindfleischbestände. In einigen Drittländern gibt es Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse.

Das Fleisch sollte durch regelmäßige Ausschreibungen verkauft werden. Um sicherzustellen, daß die Erzeugnisse ihrer Bestimmung in den angegebenen Drittländern zugeführt werden, sollte die Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87<sup>(4)</sup>, vorgesehen werden.

Aufgrund besonderer Merkmale dieses Verkaufs, insbesondere aus Gründen der Kontrolle, ist eine hohe Mindestmenge festzusetzen.

In Anbetracht der Höhe der Vorräte in den verschiedenen Mitgliedstaaten muß sichergestellt werden, daß Fleisch aus mindestens zwei Mitgliedstaaten verkauft wird.

Für Erzeugnisse, die sich im Besitz von Interventionsstellen befinden und für die Ausfuhr bestimmt sind, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2293/88<sup>(6)</sup>. Der Anhang der genannten Verordnung, in dem die erforderlichen Eintragungen angegeben sind, sollte jedoch erweitert werden.

Da für den betreffenden Verkauf umfangreiche Mengen Fleisch bestimmt sind, sollten die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2670/85 der Kommission<sup>(7)</sup> und (EWG) Nr. 1812/86 der Kommission<sup>(8)</sup> vorgesehenen Verkäufe eingestellt werden. Diese Verordnungen sollten außerdem aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Nach den Bedingungen dieser Verordnung werden von den Interventionsstellen eingelagerte Rindervorder- und -hinterviertel aus ihren Beständen durch laufende Ausschreibungen zum Verkauf angeboten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden zur Ausfuhr in eines oder in mehrere der in Anhang I genannten Bestimmungsländer zum Verkauf angeboten.
- (3) Unbeschadet der Bestimmung dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(9)</sup>, insbesondere nach den Artikeln 6 bis 12.

*Artikel 2*

- (1) Die Interventionsstellen nehmen während der Geltungsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen für noch vorhandene Vorder- und Hinterviertel vor.

Die Angebotsfristen für diese Einzelausschreibungen laufen jeweils am zweiten Dienstag des Monats um 12.00 Uhr aus. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird diese Frist bis zum folgenden Arbeitstag um 12.00 Uhr verlängert. Die erste Angebotsfrist läuft jedoch bis 9. August 1988, 12.00 Uhr.

Die Interventionsstellen machen die Einzelausschreibungen bekannt unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Mengen Rindfleisch mit Knochen,
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

- (2) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und der Anhang dieser Verordnung als allgemeine Bekanntmachung einer laufenden Ausschreibung.

- (3) Auskünfte über die Mengen und die Lagerstellen der Erzeugnisse sind auf Anfrage bei den in Anhang II dieser Verordnung angeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachungen nach Absatz 1 aus und sie können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 24. 5. 1985, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 12. 6. 1986, S. 43.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

(4) Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühlhäuser, in denen die Ware gelagert ist

### Artikel 3

- (1) a) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine Menge von mindestens 25 000 Tonnen erstreckt.
- b) Es lautet über ein gleiches Gewicht von Vorder- und Hintervierteln und enthält einen einheitlichen Preis je 100 Kilogramm für die gesamte im Angebot beantragte Menge.
- c) Kann jedoch wegen der in einem Mitgliedstaat verfügbaren Mengen der Bedingung gemäß Buchstabe b) nicht entsprochen werden, ist ein Angebot gültig, wenn es sich auf das verfügbare gleiche Gewicht von Vorder- und Hintervierteln und einen einheitlichen Preis je 100 Kilogramm dieser Erzeugnisse sowie entweder
- auf Hinterviertel und einen einheitlichen Preis je 100 Kilogramm dieses Erzeugnisses oder
  - auf Vorderviertel und einen einheitlichen Preis je 100 Kilogramm dieses Erzeugnisses
- bezieht.

(2) Sofort nach Ablauf der Angebotsfrist übermittelt der Interessent per Fernschreiben eine Kopie seines Angebotes an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung VI/D/2, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Telex 22037 B AGREC).

(3) Nach Prüfung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote wird entweder der Mindestpreis oder die Mindestpreise des Verkaufs festgesetzt und dabei insbesondere berücksichtigt, daß die in einem Mitgliedstaat verkauften Mengen 50 % der verkauften Gesamtmengen nicht überschreiten dürfen, oder die Ausschreibung wird nicht abgewickelt. Wird Absatz 1 Buchstabe c) angewandt, gilt das Angebot mit dem höchsten gewogenen Durchschnittspreis als das beste Angebot gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(4) Die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 genannte Frist von fünf Arbeitstagen wird für die Zwecke dieser Verordnung durch eine Frist von drei Arbeitstagen ersetzt.

### Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt der Sicherheitsbetrag 150 ECU je Tonne.

(2) Vor Übernahme der Erzeugnisse leistet der Käufer eine Sicherheit, mit der die Einfuhr in eines der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungsländer

gewährleistet wird. Diese Sicherheit beläuft sich auf 260 ECU je 100 Kilogramm.

(3) Was die Sicherheit gemäß Absatz 2 betrifft, so gilt Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 gleichermaßen.

### Artikel 5

(1) Das Fleisch ist vom Käufer innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags zu übernehmen. Jedoch

- sind vom Käufer mindestens 25 % des Fleisches vor dem 30. September 1988 zu übernehmen, wenn der Verkaufsvertrag vor dem 30. September 1988 geschlossen wird;
- muß das gesamte unter diese Verordnung fallende Fleisch vor dem 31. März 1989 übernommen werden.

(2) Die Ausfuhrzollförmlichkeiten sind spätestens einen Monat nach Übernahme des Fleisches zu erfüllen.

### Artikel 6

Der Käufer muß, bei Abschluß des Kaufvertrags, Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungsbeträge stellen.

### Artikel 7

Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird wie folgt ergänzt:

„34. Verordnung (EWG) Nr. 2415/88 der Kommission vom 1. August 1988 über den Verkauf durch Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen für die Ausfuhr<sup>(34)</sup>.“

<sup>(34)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 2. 8. 1988, S. 11.“

### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bezüglich dieser Verordnung unverzüglich folgendes mit:

- eingegangene Angebote,
- Mengen,
  - für die ein Verkaufsvertrag abgeschlossen wurde,
  - die übernommen wurden.

### Artikel 9

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2670/85 und (EWG) Nr. 1812/86 werden aufgehoben.

### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

*ANHANG I*

**Verzeichnis der Bestimmungsländer**

Bulgarien	Rumänien
Tschechoslowakei	UdSSR
Ungarn	Jugoslawien.
Polen	

---

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II —  
ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —  
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως —  
Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention —  
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços  
dos organismos de intervenção**

- BELGIQUE/BELGIË:** Office belge de l'économie et de l'agriculture,  
rue de Trèves 82,  
B-1040 Bruxelles,  
Tél. 02/230 17 40, télex 240 76 OBEA BRU B
- Belgische Dienst voor Bedrijfs-  
leven en Landbouw,  
Trierstraat 82,  
B-1040 Brussel
- DANMARK:** Direktoratet for markedsordningerne  
EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK-1360 København K  
Tlf. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND:** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (069) 1 56 40 App. 772/773, Telex: 04 11 56
- ESPAÑA:** Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA)  
c/ Beneficencia 8  
28003 Madrid  
Tel. 222 29 61  
Télex 23427 SENPA E
- FRANCE:** OFIVAL  
Tour Montparnasse  
33, avenue du Maine  
F-75755 Paris Cedex 15  
Tél.: 45 38 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND:** Department of Agriculture and Food  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78  
Telex 4280 and 5118
- ITALIA:** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)  
Roma, via Palestro 81  
Tel. 49 57 283 — 49 59 261  
Telex 61 30 03
- NEDERLAND:** Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau  
Ministerie van Landbouw en Visserij  
Postbus 960  
6430 AZ Hoensbroek  
Tel. (045) 23 83 83  
Telex 56 396
- UNITED KINGDOM:** Intervention Board for Agricultural Produce  
Fountain House  
2 Queens Walk  
Reading RG1 7QW  
Berks  
Tel. (0734) 58 36 26  
Telex 848 302

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2416/88 DER KOMMISSION**  
**vom 1. August 1988**  
**über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21.  
Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen  
und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände  
oder Bestandsgruppen (1988)<sup>(2)</sup> sieht für 1988 Quoten vor  
für Schollen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben  
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische  
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für

1988 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei  
dieses Bestandes mit Wirkung vom 29. Juli 1988  
verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische  
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die  
Belgien für 1988 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge  
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-  
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2417/88 DER KOMMISSION**  
**vom 1. August 1988**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2369/88 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 31.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,33 (1)
1701 11 90	32,33 (1)
1701 12 10	32,33 (1)
1701 12 90	32,33 (1)
1701 91 00	43,46
1701 99 10	43,46
1701 99 90	43,46 (2)

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

(2) Dieser Betrag gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gilt außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2418/88 DER KOMMISSION**

vom 1. August 1988

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeug-  
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2367/88 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2367/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der  
Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des  
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der  
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2367/88 werden  
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten  
Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 27.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4346	—
1702 20 90	0,4346	—
1702 30 10	—	52,35
1702 40 10	—	52,35
1702 60 10	—	52,35
1702 60 90	0,4346	—
1702 90 30	—	52,35
1702 90 60	0,4346	—
1702 90 71	0,4346	—
1702 90 90	0,4346	—
2106 90 30	—	52,35
2106 90 59	0,4346	—

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2419/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2164/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2406/88 <sup>(4)</sup>,  
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2164/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß  
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 2164/88 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1988, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 106.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Produktcode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,35 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	24,83 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	33,35 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	24,83 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,3625
1701 99 10 100	36,25	
1701 99 10 900	28,91	
1701 99 90 100		0,3625 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Dieser Betrag betrifft Weiß- und Rohzucker, dem andere Stoffe als Aroma- und Farbstoffe zugesetzt sind.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2420/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf  
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2370/88 <sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2370/88 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-  
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der  
Verordnung (EWG) Nr. 2370/88 wird gemäß den im  
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-  
ändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 33.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
1702 40 10 100		36,25
1702 60 10 000		36,25
1702 60 90 000	0,3625	
1702 90 30 000		36,25
1702 90 60 000	0,3625	
1702 90 71 000	0,3625	
1702 90 90 900	0,3625	
2106 90 30 000		36,25
2106 90 59 000	0,3625	

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2421/88 DER KOMMISSION

vom 1. August 1988

### zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3990/87<sup>(4)</sup> insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2350/88 der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2408/88<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betreffend die Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Juli 1988 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2350/88 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 15.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 29. 7. 1988, S. 25.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 111.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
1102 20 10 <sup>(?)</sup>	269,65	263,61
1102 20 90 <sup>(?)</sup>	152,40	149,38
1103 13 11 <sup>(?)</sup>	260,65	254,61
1103 13 19 <sup>(?)</sup>	269,65	263,61
1103 13 90 <sup>(?)</sup>	152,40	149,38
1103 29 40 <sup>(?)</sup>	269,65	263,61
1104 19 50 <sup>(?)</sup>	269,65	263,61
1104 23 10 <sup>(?)</sup>	237,34	234,32
1104 23 30 <sup>(?)</sup>	237,34	234,32
1104 23 90 <sup>(?)</sup>	152,40	149,38
1104 30 90	115,88	109,84
1106 20 91	248,28	224,10 <sup>(?)</sup>
1106 20 99	256,33	232,15 <sup>(?)</sup>
1108 12 00	248,28	227,73
1108 13 00	248,28	227,73
1108 14 00	248,28	113,86 <sup>(?)</sup>
1108 19 90	248,28	113,86
1702 30 91 <sup>(?)</sup>	393,77	297,05
1702 30 99 <sup>(?)</sup>	294,22	227,73
1702 40 90 <sup>(?)</sup>	294,22	227,73
1702 90 50	294,22	227,73
1702 90 75	407,91	311,19
1702 90 79	282,91	216,42
2106 90 55	294,22	227,73
2303 10 11	464,24	282,90

<sup>(?)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 von denen der Unterpositionen 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 gelten als Erzeugnisse der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu den Positionen 1103 und 1104.

<sup>(?)</sup> Die für Glukose und Glukosesirup der Unterpositionen 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 eingeführte Regelung wird aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 auf Glukose und Glukosesirup der Unterpositionen 1702 30 51 und 1702 30 59 ausgedehnt.

<sup>(?)</sup> Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Unterposition 0714 90 10,
- Mehl und Grieß von Maranta der Unterposition 1106 20,
- Stärke von Maranta der Unterposition 1108 19 90.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2422/88 DER KOMMISSION**

vom 1. August 1988

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2306/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. August 1988 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2382/88<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2382/88 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2382/88 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 62.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1988 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:	Weißzucker:	36,25
	Rohzucker:	30,20
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$36,25 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose <sup>(2)</sup> :	36,25 <sup>(2)</sup>

(<sup>1</sup>) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

(<sup>2</sup>) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(<sup>3</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1988

zur Genehmigung einer Anpassung des Programms zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/425/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates  
vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwick-  
lung in bestimmten Gebieten Griechenlands<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3157/87<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 18 Absatz 2a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Programm der Arbeiten und anderen Maßnahmen  
für die Entwicklung der Berggebiete und benachteiligten  
Gebiete in 22 Bezirken Griechenlands ist mit der  
Entscheidung 83/387/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> genehmigt  
worden.

Die griechische Regierung hat am 12. Januar und am 22.  
Februar 1988 die grundlegenden Angaben für eine  
Anpassung des vorgenannten Programms mitgeteilt. In  
Anbetracht dieser Angaben ist eine Änderung des  
Programms gerechtfertigt.

Die Anpassung des Programms erfordert die Änderung  
bestimmter in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1975/82 aufgeführter Grenzen.

Die Vorausschätzungen des geänderten Programms  
betreffend den Zuschuß aus dem Europäischen Ausrich-  
tungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)  
überschreiten nicht die voraussichtlichen Kosten gemäß  
Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten  
angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstruk-  
turausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Anpassung des Programms der Arbeiten und  
anderen Maßnahmen für die Entwicklung der Berggebiete  
und benachteiligten Gebiete in 22 Bezirken Griechen-  
lands, für welche die griechische Regierung die grund-  
legenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
1975/82 am 12. Januar und am 22. Februar 1988 über-  
mittelt hat, wird genehmigt.

(2) Im Hinblick auf die Durchführung der Anpassung  
des Programms werden die Grenzen gemäß Artikel 18  
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 wie folgt  
geändert :

- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe  
a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich wird auf  
18 Millionen ECU, 45 Millionen ECU bzw. 35  
Millionen ECU festgesetzt.
- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe  
b) erster Gedankenstrich wird auf 5 000 ECU je  
Hektar bei einer Gesamtbegrenzung auf 35 000  
Hektar und 77 Millionen ECU festgesetzt.
- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe  
b) zweiter Gedankenstrich wird auf 500 ECU je  
Hektar bei einer Gesamtbegrenzung von 135 000  
Hektar und 35 Millionen ECU festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 43.

- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) dritter Gedankenstrich wird auf 900 Hektar und 1 Million ECU festgesetzt.
- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe b) vierter Gedankenstrich wird auf 5,6 Millionen ECU festgesetzt.
- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe b) sechster Gedankenstrich wird auf 4 Millionen ECU festgesetzt.
- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) siebter Gedankenstrich wird auf 10 500 Hektar und 20 Millionen ECU festgesetzt.
- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) achter Gedankenstrich wird auf 8 000 Hektar und 13 Millionen ECU festgesetzt.
- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) neunter Gedankenstrich wird auf 60 000 Hektar und 13 Millionen ECU festgesetzt.
- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) zehnter Gedankenstrich wird auf 130 000 Hektar und 15 Millionen ECU festgesetzt.
- Die Gesamtbegrenzung gemäß Buchstabe b) elfter Gedankenstrich wird auf 2 550 km und 36 Millionen ECU festgesetzt.
- Der erstattungsfähige Höchstbetrag gemäß Buchstabe b) letzter Gedankenstrich für die Vorarbeiten für sich auf Privatgrundstücke beziehende Vorhaben wird auf 6 % der Gesamtkosten des Vorhabens im Rahmen des Artikels 14 mit einer Gesamtbegrenzung von 1 Million ECU festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

**zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von aus bestimmten Drittländern stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen einzuführen**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(88/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1, 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. Mai 1988 hat die italienische Regierung einen Antrag gestellt, mit dem sie um Ermächtigung zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus anderen Drittländern als den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)<sup>(2)</sup> stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen des KN-Code 0803 00 10 ersucht.

Mit Entscheidung vom 30. Juni 1988<sup>(3)</sup> hat die Kommission die Italienische Republik gemäß Artikel 115 EWG-Vertrag ermächtigt, bis zum 30. Juni 1989 bei Bananen mit Ursprung in den oben angegebenen Drittländern bestimmte Schutzmaßnahmen anzuwenden. Nach dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit der Anträge auf Einfuhr dieser in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Bananen an eine Sicherheitsleistung gebunden.

Die italienische Regierung hat geltend gemacht, daß die Gründe, die die Kommission seinerzeit zur Anwendung innergemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen bewogen haben, noch fortbestehen, nämlich die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, die die Italienische Republik auf die Direkteinfuhren frischer Bananen mit Ursprung in bestimmten anderen Drittländern als den AKP-Staaten anwendet, um das in Protokoll Nr. 4 im Anhang zum Abkommen von Lome festgelegte Ziel zu erreichen.

Unter diesen Umständen, unbeschadet einer Überprüfung der Lage, ist es angezeigt, die Italienische Republik zu ermächtigen, die innergemeinschaftliche Überwachung dieser Waren bis zum 30. Juni 1989 durchzuführen. Die Zulässigkeit der im Rahmen dieser Überwachung gestellten Einfuhranträge ist von den Voraussetzungen des Artikels 1 der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1988 abhängig zu machen, die die Italienische Republik ermächtigt, Schutzmaßnahmen bei Bananen aus den obengegebenen Drittländern anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

- (1) Die Italienische Republik wird ermächtigt, Bananen des KN-Code 0803 00 10, die aus den im Anhang aufgeführten Drittländern stammen und sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, bis zum 30. Juni 1989 nach den Modalitäten und Voraussetzungen der Entscheidung 87/433/EWG einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.
- (2) Die Zulässigkeit der Einfuhranträge wird von den Voraussetzungen des Artikels 1 der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1988 abhängig gemacht, die die Italienische Republik ermächtigt, Schutzmaßnahmen bei Bananen aus den im ersten Absatz angegebenen Drittländern anzuwenden.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1988

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

<sup>(2)</sup> Bolivien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Philippinen, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 12.

*ANHANG***Drittländer für den Warenursprung nach Artikel 1**

Bolivien	Kolumbien
Costa Rica	Kuba
Dominikanische Republik	Mexiko
Ecuador	Nicaragua
El Salvador	Panama
Guatemala	Philippinen
Haiti	Venezuela
Honduras	Vereinigte Staaten von Amerika
Kanada	

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

**zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine innergemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Reißverschlüsse mit Ursprung in Taiwan einzuführen**

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(88/427/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die spanische Regierung stellt am 14. Juni 1988 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag nach Artikel 115 Absatz 1 des EWG-Vertrags zwecks Genehmigung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Reißverschlüsse der KN-Code 9607 19 00 und 9607 20 91 mit Ursprung in Taiwan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3752/87<sup>(2)</sup> führte die Kommission eine bis zum 31. Dezember 1988 geltende Genehmigungspflicht für die Einfuhr der fraglichen Reißverschlüsse mit Ursprung in Taiwan innerhalb gewisser Höchstmengen ein.

Dadurch bestehen unterschiedliche Einfuhrregelungen für die fragliche Ware zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten fort. Diese Unterschiede können Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Die spanische Regierung machte geltend, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3752/87 festgesetzten Höchstmengen erreicht oder sogar überschritten worden sind; inzwischen kam es zu indirekten Einfuhren dieser Reißverschlüsse mit Ursprung in Taiwan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden. Sie erreichten 1,263 Millionen Meter.

Die Kommission prüfte, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der von den spanischen Behörden beantragten Maßnahmen gegeben sind. Sie stützte sich dabei auf die Ergebnisse der Untersuchung der Kommissionsdienststellen, auf denen die Verordnung (EWG) Nr.

3752/87 basiert, und auf die von den spanischen Behörden gelieferten zusätzlichen Auskünfte.

Diese Prüfung ergab, daß die in der vorgenannten Verordnung festgestellten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des betroffenen Wirtschaftszweigs fortbestehen, daß aber in dieser Phase die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Entscheidung 87/433/EWG nicht erfüllt scheinen, um ein Verbot der Einfuhren der sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren zu rechtfertigen.

Jedoch besteht die Gefahr, daß die festgestellten Verkehrsverlagerungen in unvorhergesehenem Maße zunehmen werden. Daher ist das Königreich Spanien zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1988 für die fraglichen Waren eine innergemeinschaftliche Überwachung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG einzuführen, um rasch jede Entwicklung aufdecken zu können, die die Anwendung strengerer Maßnahmen nach Artikel 3 dieser Entscheidung rechtfertigen würde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/433/EWG eine innergemeinschaftliche Überwachung bei Einfuhren folgender Waren mit Ursprung in Taiwan einzuführen :

KN-Code	Warenbezeichnung
9607 19 00 9607 20 91	Reißverschlüsse mit Zähnen, andere als aus unedlen Metallen

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1988

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 16. 12. 1987, S. 11.

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1988

über das Kernkraftwerk Neckar II (GKN II) Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(88/428/Euratom)

Mit Schreiben, das am 5. Januar 1988 eingegangen ist, hat die deutsche Regierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Abteilung radioaktiver Stoffe aus dem Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar Block II (GKN II) übermittelt.

Während der Beratung der vertragsgemäß eingesetzten Sachverständigengruppe am 15. März 1988 in Brüssel haben die Vertreter der deutschen Regierung darüber hinaus eine Reihe weiterer Auskünfte und Erläuterungen gegeben.

Aufgrund der so gewonnenen Informationen und nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung zwischen der Anlage und dem nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nämlich Frankreich, beträgt rund 70 km.
2. Im Normalbetrieb des Kernkraftwerks ist nicht davon auszugehen, daß die flüssigen und luftgetragenen Ableitungen zu einer nennenswerten Belastung der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten führen.
3. Für die festen radioaktiven Abfälle ist auf dem Kraftwerksgelände nur eine Zwischenlagerung vorgesehen, ehe sie einer bundeseigenen Lager- oder Beseitigungseinrichtung zugeführt werden.

Ebenso werden auch die abgebrannten Brennelemente lediglich auf dem Kraftwerksgelände vor Überführung in eine Wiederaufarbeitungsanlage zwischengelagert.

4. Bei einer nichtgeplanten Ableitung radioaktiver Stoffe als Folge eines Störfalls der in den Allgemeinen Angaben erfaßten Art und Größenordnung werden die in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant sein.

Es bestehen Abkommen zwischen der Bundesrepublik und Frankreich über den Informationsaustausch im Fall eines nuklearen Unfalls. Diese Abkommen erlauben hypothetischen Unfällen Rechnung zu tragen, deren radiologische Folgen bedeutsamer sind als in den Störfällen, die den Allgemeinen Angaben zugrunde liegen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Planes zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Neckar II weder im Normalbetrieb noch bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben erfaßten Art und Größenordnung zu einer in gesundheitlicher Hinsicht signifikanten radioaktiven Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaates führen wird.

Diese Stellungnahme ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1988

*Für die Kommission*

Stanley CLINTON DAVIS

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1988

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Nährsubstrat mit Ursprung in Drittländern Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen**

(88/429/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/272/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Antrag der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG darf Nährsubstrat gemäß der Beschreibung in Anhang V Nummer 5 Buchstabe a) wegen der Gefahr der Einschleppung von durch Erde übertragenen Schadorganismen grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden, wenn es aus der Türkei, der UdSSR und Drittländern außerhalb Kontinentaleuropas mit Ausnahme Algeriens, Zyperns, Israels, Malτας, Marokkos und Tunesiens stammt.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

Es ist offensichtlich, daß es in einigen Fällen wünschenswert sein kann, Erde oder anderes Nährsubstrat aus solchen Drittländern für wissenschaftliche Zwecke in die Mitgliedstaaten zu verbringen.

Das Verbringen von solchem potentiell gefährlichen Material sollte jedoch nur erlaubt werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, für wissenschaftliche Zwecke und unter besonderen Bedingungen Ausnahmen für das Verbringen von Nährsubstrat gemäß der Beschreibung in Anhang V Nummer 5 Buchstabe a) vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 4. 5. 1988, S. 19.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich des in Anhang III Teil A Nummer 12 derselben Richtlinie genannten Verbotes des Verbringens von Nährsubstrat in die Gemeinschaft vorzusehen.
- (2) Unbeschadet anderer Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG gewährleistet der Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats, daß bei jeder gewährten Ausnahme folgende Bedingungen erfüllt werden:
  - a) Art und Ziele der wissenschaftlichen Untersuchungen, für die das Nährsubstrat eingeführt werden soll, sind überprüft und gebilligt worden;
  - b) das Nährsubstrat wird auf eine Menge beschränkt, die für die vorgesehenen wissenschaftlichen Zwecke ausreicht;
  - c) die Räumlichkeiten und Anlagen des Betriebs, in dem die wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt werden sollen, sind überprüft und gebilligt worden, um zu gewährleisten, daß mit dem Nährsubstrat eingeführte Schadorganismen nicht nach außen gelangen können, und
  - d) die wissenschaftliche und technische Qualifikation des Personals, von dem die wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt werden sollen, sind überprüft und bestätigt worden.
- (3) Ist gemäß dieser Entscheidung eine Ausnahme gewährt worden, so gewährleistet der Pflanzenschutzdienst des betreffenden Mitgliedstaats, daß nach Abschluß der diesbezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen
  - a) das eingeführte Nährsubstrat und alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Nährsubstrate und anderes Material, das mit dem eingeführten Nährsubstrat in Berührung gekommen ist, in einer von dem Pflanzenschutzdienst vorzuschreibenden Weise sterilisiert oder anderweitig behandelt wird und
  - b) die Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die betreffenden wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind, in einer von dem Pflanzenschutzdienst vorzuschreibenden Weise je nach Fall sterilisiert, anderweitig behandelt oder gereinigt werden.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jeden Fall mit, in dem sie von dieser Entscheidung Gebrauch machen.

(2) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**SIEBENTE RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1988

**zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten**

(88/430/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.  
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das  
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder  
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 88/272/EWG der Kommissi-  
on<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter  
Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ceratocystis ulmi und seine Vektoren gelten nicht länger  
als ein Schadorganismus, dessen Verbringen in alle  
Mitgliedstaaten verboten werden muß. Daher ist es nicht  
mehr angebracht, die derzeitigen Bestimmungen der  
Richtlinie 77/93/EWG betreffend diesen für Ulmen  
schädlichen Organismus beizubehalten. Diese Bestim-  
mungen sind somit zu streichen.

Es ist festgestellt worden, daß Thrips palmi ein in der  
Gemeinschaft bisher noch nicht aufgetretener Schadorga-  
nismus ist. Dieser Schädling stellt eine ernsthafte Gefahr  
für zahlreiche Pflanzen und Arten von Pflanzenmaterial  
dar, die in der Gemeinschaft angepflanzt oder in die  
Gemeinschaft eingeführt werden und Träger dieses  
Schädlings sein können. Es sollten geeignete Maßnahmen  
zur Bekämpfung dieses Schädlings in die Richtlinie  
77/93/EWG aufgenommen werden.

Daher sollten die betreffenden Anhänge der Richtlinie  
77/93/EWG aufgrund der Entwicklung der wissenschaft-lichen und technische Kenntnisse entsprechend geändert  
werden.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Richtlinie 77/93/EWG wird gemäß dem Anhang  
dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis  
spätestens 1. Januar 1989 nachzukommen.Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unver-  
züglich von allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,  
die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen haben.Die Kommission teilt diese Vorschriften den anderen  
Mitgliedstaaten mit.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 4. 5. 1988, S. 19.

## ANHANG

1. An Anhang I Teil A Buchstabe a) wird folgende Nummer angefügt :

„19. Thrips palmi Karny“.

2. In Anhang I Teil A Buchstabe a) werden folgende Nummern gestrichen :

„13. Scolytus multistriatus (Marsh.)“,

„14. Scolytus scolytus (F.)“.

3. In Anhang I Teil A Buchstabe d) wird folgende Nummer gestrichen :

„3. Ceratocystis ulmi (Buisson) C. Moreau“.

4. Anhang III Teil A wird folgende Nummer gestrichen :

„10. Lose Rinde von Ulmus L. | Alle Länder“.

5. In Anhang IV Teil A werden folgende Nummern gestrichen :

„6. Holz von Ulmus

Das Holz ist entrindet“,

„14. Pflanzen von Ulmus und  
Zelkova, ausgenommen Früchte  
und Samen

Amtliche Feststellung, daß weder auf der Anbaufläche  
noch in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der  
letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen  
von Ceratocystis ulmi festgestellt worden sind“.

6. An Anhang IV Teil A wird folgende Nummer angefügt :

„42. Pflanzen, zum Anpflanzen  
bestimmt, ausgenommen  
Samen, mit Ursprung in einem  
Land, in dem ein Befall mit  
Thrips palmi bekannt geworden  
ist

Amtliche Feststellung, daß

- a) auf der Anbaufläche keine Anzeichen von Thrips  
palmi festgestellt worden sind  
oder  
b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen  
worden ist, um zu gewährleisten, daß sie frei von  
Thysanoptera ist“.

7. In Anhang IV Teil B wird folgende Nummer gestrichen :

„7. Pflanzen von Ulmus und  
Zelkova spp., zum Anpflanzen  
bestimmt, ausgenommen  
Früchte und Samen

Amtliche Feststellung,

- a) daß die Pflanzen höchstens ein  
Jahr alt und nicht höher als 30  
cm sind,  
b) daß die Pflanzen aus einer  
Baumschule stammen, in der  
und in deren unmittelbarer  
Umgebung seit den beiden  
letzten abgeschlossenen Vegeta-  
tionsperioden keine Anzeichen  
von Ceratocystis ulmi festgestellt  
worden sind, und  
c) daß die Pflanzen mit Hilfe geeig-  
neter Schädlingsbekämpfungsmittel einer Behandlung unter-  
zogen wurden, die sie gegen die  
verschiedenen Vektoren von  
Ceratocystis ulmi schützt

Dänemark, Irland,  
Vereinigtes  
Königreich  
(Nordirland)“.

8. In Anhang V Nummer 4 wird folgender Gedankenstrich gestrichen :

„— Ulmus“.

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

vom 7. Juli 1988

über das Kernkraftwerk Niederaichbach (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(88/431/Euratom)

Mit einem am 18. Juni 1986 eingegangenen Schreiben hat die deutsche Regierung der Kommission gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kernkraftwerkes Niederaichbach, die durch Informationen am 6. Februar 1987 und 11. Dezember 1987 ergänzt worden sind, übermittelt.

Aufgrund der so gewonnenen Informationen und nach Anhörung der Sachverständigengruppe hat die Kommission folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Entfernung des Kernkraftwerks vom nächstgelegenen Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nämlich Italien, beträgt etwa 170 km; Österreich ist 60 km entfernt.
2. Unter normalen Bedingungen dürften die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten nach sich ziehen.
3. Die festen radioaktiven Abfälle werden vor ihrem Abtransport in die Beseitigungseinrichtung Konrad im Maschinenhaus des Kernkraftwerks zwischengelagert. Wiederverwertbare radioaktive Stoffe werden einer Schmelzanlage im Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) zugeführt.

4. Im Fall von nichtgeplanten radioaktiven Ableitungen etwa im Gefolge eines Unfalls der in den Allgemeinen Angaben zugrunde gelegten Größenordnung wären die möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten empfangenen Dosen in gesundheitlicher Hinsicht nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Abfallstoffe beim Abbau des Kernkraftwerks Niederaichbach weder unter normalen Bedingungen noch bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben herangezogenen Größenordnung eine in gesundheitlicher Hinsicht signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen könnte.

Diese Stellungnahme ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1988

*Für die Kommission*  
Stanley CLINTON DAVIS  
*Mitglied der Kommission*

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die  
Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschafts-  
jahren 1988/89 bis 1995/96**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 132 vom 28. Mai 1988)*

Seite 3:

Artikel 6 zweiter Unterabsatz muß wie folgt lauten:

„Auf Antrag wird dem Betriebsinhaber die Prämie gegen Stellung einer entsprechenden Kautions  
im voraus ausgezahlt.“

---